

Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Version 2021

Mindestanforderungen für die Haltung und
Behandlung von Sauen, Saugferkeln und
Absatzferkeln in Zukaufbetrieben des
Tierschutzlabel-Systems



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlegendes und Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Verantwortlichkeiten	5
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	5
1.4.1	Begriffe	5
1.4.2	Abkürzungen, Zeichenerklärung	5
2	Wirtschaftsweise / Parallelhaltung	6
3	Anforderungen an beide Produktionsbereiche (Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht)7	
3.1	Kontrolle der Tierhaltung.....	7
3.2	Tiertransport.....	7
4	Ferkelerzeugung	8
4.1	Umstellungszeitraum in der Premiumstufe	8
4.2	Einsatz von Tierarzneimitteln	8
4.3	Sauen in Gruppenhaltung	8
4.3.1	Beschäftigungsmaterial.....	8
4.3.2	Fütterung und Tränkung.....	9
4.3.3	Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten	9
4.4	Sauen und Ferkel im Abferkelbereich.....	9
4.4.1	Beschäftigungsmaterial für Sauen	9
4.4.2	Eingriffe an Saugferkeln.....	9
4.4.3	Beschäftigungsmaterial für Saugferkel	11
4.4.4	Tränke für Saugferkel.....	11
5	Ferkelaufzucht.....	12
5.1	Umstellungszeitraum Premiumstufe	12
5.2	Beschäftigungsmaterial.....	12
5.3	Fütterung und Tränkung.....	13
5.4	Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze	13
5.5	Behandlung im Krankheitsfall.....	13
6	Mitgeltende Unterlagen	14
6.1	Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe	14
6.2	Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 500 Ferkeln.....	14
6.3	Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration ..	14

6.4 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung 14
6.5 Dokumentation der Reinigung des Narkosegeräts 14

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen,

Systemteilnehmerinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Sämtliche Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe, die ihre Ferkel im TSL-System vermarkten, müssen diese Mindestanforderungen erfüllen.

Bei bestätigter Konformität mit diesen Mindestanforderungen durch die zuständige Zertifizierungsstelle erhalten Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe den Status als „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ (Zukaufstatus).

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: Für die Ferkelerzeugung die Anforderungen gemäß Kapitel 4, für die Ferkelaufzucht die Anforderungen gemäß Kapitel 5.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

Aufstallungsgruppe

Alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt oder aufgestallt werden.

Aufzuchtferkel

Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstall in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

MU	Mitgeltende Unterlage
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Wirtschaftsweise / Parallelhaltung

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter, der als Zukaufbetrieb für Ferkelaufzuchtbetriebe oder Mastbetriebe im TSL-System produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Produktionsstufe (Ferkelerzeugung oder Ferkelaufzucht) bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Mindestanforderungen liegen. **K.O.**¹

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen/Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**²

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- TSL-Sauen bzw. TSL-Ferkel und Sauen bzw. Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch leicht unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

¹ K.O.: Ausnahmen nur im Einzelfall unter dargestellten Bedingungen möglich

² K.O.: Wenn mindestens eine der Bedingungen der Parallelproduktion nicht eingehalten wird.

3 Anforderungen an beide Produktionsbereiche (Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht)

3.1 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zwei Mal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitliche Auffälligkeiten zu achten ist.

3.2 Tiertransport

Der Transport von Absatzferkeln muss vom Aufzuchtbetrieb so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzuchtbetrieb).

4 Ferkelerzeugung

4.1 Umstellungszeitraum in der Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe erzeugt werden.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium (MU 6.1) eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 01.07.2019 als Beginn des Umstellungszeitraums.

Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb in Absprache mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes einen verbindlichen Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung vorlegen. Ziel des Entwicklungsplans ist die Umstellung des Betriebs gemäß der Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium (MU 6.1) innerhalb des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums. Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelerzeugung mindestens diese Mindestanforderungen und die im Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in den festgelegten Fristen einzuhalten. Ab Inkrafttreten der Richtlinie Ferkelerzeugung Premium ist diese Richtlinie für die Umstellung des Betriebs maßgeblich. Der Entwicklungsplan wird gegebenenfalls angepasst, um die über die Rahmenbedingungen hinausgehenden Anforderungen innerhalb des Umstellungszeitraums umzusetzen.

4.2 Einsatz von Tierarzneimitteln

Der Einsatz von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) ist verboten.

4.3 Sauen in Gruppenhaltung

4.3.1 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.**

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem und im Falle einer Abruf-Fütterung räumlich getrennt von dieser angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

4.3.2 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss 1:1 betragen.

Abruffütterung und eine Fütterung zur freien (ad libitum) Aufnahme (zum Beispiel durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden geduldet. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts- oder Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten. **K.O.**

4.3.3 Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Krankenbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche aufweisen, zum Beispiel in Form einer Gummimatte.

4.4 Sauen und Ferkel im Abferkelbereich

4.4.1 Beschäftigungsmaterial für Sauen

Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten. **K.O.**

Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.

4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln

Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten.

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“).

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Inhalationsnarkose mit Isofluran vorzugsweise zu empfehlen ist. Nach Anästhesie bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten der Ferkel sind Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) vorzusehen. Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese zu dokumentieren – mit einem Hinweis, welche Methode angewandt wurde.

Für mittels Injektionsnarkose chirurgisch kastrierte Schweine muss eine Bescheinigung vom betreuenden Tierarzt des Betriebes ausgestellt sein. **K.O**

Für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter gelten zusätzlich zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung die folgenden Anforderungen:

- Eigenständig mittels Inhalationsnarkose (Isofluran) darf erst kastrieren, wer nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes 500 Ferkel mit Isofluran narkotisiert und damit ausreichend Erfahrung hat. Über die Begleitung des Tierarztes sind Protokolle anzufertigen. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Protokollierung der Besuche zur Verfügung (MU 6.2).
- Tierarzt und Tierhalter müssen eine Standardverfahrensbeschreibung anfertigen, welche die einzelnen Arbeitsschritte darstellt. Dieses Dokument ist dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Der Deutsche Tierschutzbund stellt für die Beschreibung der Arbeitsschritte eine Vorlage zur Verfügung (MU 6.3).
- Mindestens einmal jährlich ist der Bestandsbesuch des Tierarztes mit der Durchführung der Kastration zu verbinden. Der Tierarzt muss die Inhalationsnarkose für einen gesamten Durchgang und/oder mindestens eine Stunde lang begleiten. Dies ist zu dokumentieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Dokumentation des Besuchs zur Verfügung (MU 6.4). Alternativ kann eine eigene Vorlage des Tierarztes verwendet werden.
- Im Audit müssen sämtliche Unterlagen zur Kastration auf Plausibilität kontrolliert werden. Hierfür sind bei jeder Kastration folgende Daten vom Tierhalter zu vermerken: Datum, Anzahl und Alter der kastrierten Ferkel, Chargennummer des verwendeten Isoflurans und der Zählerstand des Gerätes. Diese Angaben können auf den Anwendungs- und Abgabebelegen oder im Rahmen einer separaten Dokumentation vermerkt werden.
- Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, die Termine der Kastrationen bei den Betrieben abzufragen, um gegebenenfalls selbst Kontrollen durchzuführen.
- Es sind Geräte zu verwenden, welche bezüglich ihrer Ausstattung der neuen Generation entsprechen. So müssen Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten vorhanden sein und alle notwendigen Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Alte Geräte müssen entsprechend nachgerüstet werden. Die erfolgreiche Durchführung der Nachrüstung entsprechend der Ausstattungsdetails, die in der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung gefordert sind, ist zu dokumentieren.
- Es müssen heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) und warme Bereiche für die Ferkel vorhanden sein, in welchen die Tiere vor der Sau weitgehend geschützt sind (zum Beispiel Ferkelnest mit Wärmelampe).
- Die Kastration hat unter optimalen hygienischen Bedingungen zu erfolgen. Das beinhaltet, dass das Narkosegerät am Ende der Anwendung (je Tag oder je Kastrationsdurchgang) vollständig zu reinigen und zu desinfizieren ist (ebenso alle Außenflächen, Masken, Schalen und so weiter). Die Reinigung ist zu protokollieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Dokumentation der Reinigung zur Verfügung (MU 6.5).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**³

³ K.O.: Für Betriebe, welche Ferkel an Mastbetriebe der Premiumstufe liefern: Es werden Schwänze kupiert.

Für Betriebe, welche Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern: Wenn der Mastbetrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es wird mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert und/oder es wird nicht in mindestens einem Wurf der Verzicht auf das Schwanzkupieren erprobt. Wenn der Mastbetrieb

Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend je nach Zertifizierungszeitpunkt des Mastbetriebs folgendes:

a) Wenn der Mastbetrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde:

Das Kupieren des Schwanzes ist um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt. Der Verzicht auf das Schwanzkupieren muss dauerhaft in einzelnen Würfeln erprobt werden.

b) Wenn der Mastbetrieb zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erstzertifiziert wurde:

Das Kupieren der Schwänze ist verboten.

Im individuellen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, so dass das Kupieren des Schwanzes um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt ist. Die Festlegung der Dauer der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Beratung des Deutschen Tierschutzbundes entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen und beträgt maximal ein Jahr.

4.4.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel

Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen. Spätestens ab dem zehnten Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, zum Beispiel Ferkelwühlerde, Luzernepellets oder Strohpellets (ein Stück Holz ist nicht ausreichend). Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.

4.4.4 Tränke für Saugferkel

Zur Wasseraufnahme muss für die Saugferkel ab Geburt mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. **K.O.**

Bei der Freilandhaltung in Hütten muss für die Saugferkel ab dem Zeitpunkt der Zufütterung, spätestens aber ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein. **K.O.**

zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erstzertifiziert wurde: Es werden Schwänze kupiert, ohne dass eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.

5 Ferkelaufzucht

5.1 Umstellungszeitraum Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe aufgezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Inhalte der → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium** eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal zwei Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 01.07.2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 01.07.2019 als Beginn des Umstellungszeitraums.

Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelaufzucht mindestens diese Mindestanforderungen einzuhalten.

5.2 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.**

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

Zusätzlich müssen geeignete organische Materialien angeboten werden, beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.

Für den Notfall – das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind in diesem Fall nicht geeignet). Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden.

Es müssen mindestens drei verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, beispielsweise Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner oder Luzernepellets.

5.3 Fütterung und Tränkung

Folgendes Tier-Fressplatz-Verhältnis muss eingehalten werden: **K.O.**

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens eine der vorhandenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalentränke). **K.O.**

5.4 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen von Schwanzbeißen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. **K.O.**

Werden in einer Aufstallungsgruppe von 100 oder mehr Ferkeln (= alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt oder aufgestellt werden) mehr als 20 % kurze Schwänze oder Schwanzverletzungen⁴ festgestellt, muss der Tierhalter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbunds in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere.

5.5 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Die Krankenbuchten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein. **K.O.**

⁴ Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für die Einstiegsstufe bei Erstzertifizierung des Mastbetriebs bis zum 31.12.2017: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

6 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlagen 6.1 bis 6.5 sind im Auszug veröffentlicht.

6.1 Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe

6.2 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 500 Ferkeln

6.3 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration

6.4 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung

6.5 Dokumentation der Reinigung des Narkosegeräts